



Bearb.: Josef Kogler
Tel.: +43 (3462) 2606-212
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-440859/2022-18

Deutschlandsberg, am 15.09.2026

Ggst.: Marcus Drießen, BEd, 8541 St. Peter i.S., Sonnenfeld 10;
Anlage zur Gewinnung von Erdwärme in Form von
Tiefenbohrungen in der KG St. Peter im Sulmtal,
OG St. Peter im Sulmtal;
wasserrechtliches Überprüfungsverfahren;

Verständigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit dem Behördenschreiben der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 15.06.2022, GZ: BHDL-440859/2022-7, ist die im Wege der Roßmann Erdwärme & Consulting GmbH, 8712 Niklasdorf, Mercedessiedlung 5, für Marcus Drießen, damals wohnhaft in 8510 Stainz, Stallhof 40/3, eingereichte Anzeige über die Errichtung und den Betrieb einer Erdwärmanlage mit Tiefenbohrungen auf GSt Nr. 454/9 der KG 61054 St. Peter im Sulmtal zur Kenntnis genommen worden und damit der wasserrechtliche Konsens bis zum 03.05.2047 erteilt worden. Als Frist für die Umsetzung ist eine solche bis zum 31.12.2023 bestimmt worden.

Inhalt des Konsenses ist der ebenfalls vorgelegte und vidierte selbstverpflichtende Auflagenkatalog gewesen, der für die Fertigstellung der Anlage im Auflagenpunkt 24 die Vorlage folgender Unterlagen an die Wasserrechtsbehörde vorsieht:

- Ein von einem Fachkundigen verantwortlich gefertigter Ausführungsbericht, der den Erfüllungsstand der Auflagen kommentiert.
- Katasterpläne nach dem letzten Stand, in die die gesamte Anlage richtig eingetragen ist.
- Bestätigung über die ordnungsgemäße Installation der Wärmepumpe einschließlich sämtlicher zugehöriger, das Installationsunternehmen betreffende Anlagenteile durch einen Befugten.
- Verzeichnis aller Grundeigentümer, deren Grundstücke durch die Anlage in Anspruch genommen werden.

- Bei Abweichung von den Entwurfsplänen, maßstäbliche Darstellung der Objekte.
- Elektro-Attest

Der Konsensinhaber Marcus Drießen hat mit Note vom 21.10.2023 die Fertigstellung der Anlage der Behörde mitgeteilt und die Durchführung des wasserrechtlichen Überprüfungsverfahrens beantragt.

Ungeachtet wiederholter Aufforderungen und vorangegangener Fristerstreckungen sind bislang KEINE Ausführungsunterlagen beigebracht worden.

In dieser Angelegenheit wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort:

8542 St. Peter im Sulmtal, Sonnenfeld 10

Datum:

22.10.2026

Zeit:

09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie am Ende des Schreibens neben Ihrem Namen.

Rechtsgrundlagen: §§ 39 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 121 Wasserrechtsgesetz 1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 73/2018

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Bezirkshauptfrau i. V.

Josef Kogler
(elektronisch gefertigt)